

Satzung des Vereins PERLE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

¹Der Verein führt den Namen **PERLE**.

PERLE steht für – **P**artnerschaft – **E**mpfängnisregelung – **L**iebe **e**rleben.

²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

³Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.

⁴Der Verein hat seinen Sitz in Aalen.

⁵Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

¹Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitsvorsorge und des Schutzes von Ehe und Familie.

²Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

- ^{2a} Vermittlung von Kenntnissen und Informationen sowie Beratung über die Natürliche Empfängnisregelung (NER) nach Prof. Dr. med. Rötzer unter Einbeziehung aller anderen bekannten Wege der Empfängnisregelung
- ^{2b} Vermittlung von Kenntnissen und Informationen zur Körperwahrnehmung von der Vorpubertät bis nach den Wechseljahren. Beratung und Begleitung von Mädchen und Jungen sowie deren Eltern in der Pubertät
- ^{2c} Vermittlung von psychologischen und pädagogischen Hilfen für eine verantwortungsbewusste Partnerschaft
- ^{2d} Information über Verhütung, Aids und Abtreibung
- ^{2e} Aus- und Weiterbildung von Frauen und Männern, die die Vereinsziele umsetzen und weitergeben (mit Zertifizierung als Berater/in)
- ^{2f} Einrichtung von Beratungsstellen.

³Die Arbeit des Vereins orientiert sich am christlichen Menschenbild.

⁴Er bejaht das Recht jedes Menschen auf Leben von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod.

⁵Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaften oder Institutionen unterstützen und mit ihnen, etwa in gemeinsamen Projekten, zusammenarbeiten.

⁶Der Verein kann Mitglied bei anderen Organisationen im In- und Ausland werden (z.B. in einem Dachverband), sofern diese Mitgliedschaft den Vereinszweck fördert.

⁷Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell ausgerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

⁴Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme der Erstattung persönlicher und in Verbindung mit dem Satzungszweck entstandener Unkosten und Auslagen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

¹Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen.

²Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

³Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

⁴Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

⁵Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann zum Jahresende erfolgen, wobei die Kündigung bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres beim Verein eingegangen sein muss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

⁶Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

⁷Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern. Die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

¹Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Medizinische Fachbeirat und der Fachbeirat Praxis und Ausbildung.

§ 7 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Finanzverwalter/in, der/dem Vertreter/in der Regionalgruppen (§13) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

²Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Danach kann erst nach Aussetzen einer Amtsperiode eine erneute Wahl erfolgen.

³Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

⁴Nach ihrem Ausscheiden können die jeweiligen bisherigen Vorsitzenden ein Jahr lang beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen sofern sie nicht abberufen wurden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

²Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens mit Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Wahl jeweils eines Vorstandsmitgliedes in die Fachbeiräte
- g) Berufung jeweils eines weiteren Mitglieders in die Fachbeiräte
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

³Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) je einzeln vertreten (Vorstand i.S. § 26 BGB). Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist wie folgt beschränkt: Zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall zu mehr als 2.000 Euro verpflichten, ist die Zustimmung der/des Finanzverwalters/in erforderlich.

⁴Der Gesamtvorstand kann in einzelnen Fällen die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

⁵Die Tätigkeit im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die in ihren wesentlichen Grundzügen von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und ggfs. vom Vorstand ergänzt werden kann.

§ 9 Finanzverwaltung

¹Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel sollen in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht werden.

²Die/der Finanzverwalter/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

³Zahlungen dürfen nur aufgrund von Freigaben der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

⁴Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden (Wiederwahl ist möglich), zu prüfen.

⁵Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. ⁶Dabei erstatten die Rechnungsprüfer Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Grundsatzbeschlüsse über die Arbeit des Vereins,
- b) Beschluss des Haushaltsplans, Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer und Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, jeweils eines Fachbeiratsmitgliedes und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
- g) Entlastung des Vorstandes.

²Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt.

³Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

⁴Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Dies kann durch Brief, Fax oder Email erfolgen, außerdem erfolgt eine Bekanntgabe auf der Homepage.

⁵Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

⁶Über die Zulassung von Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

²Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

³In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt; zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, wobei ein Mitglied maximal eine fremde Stimme vertreten kann.

⁴Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn ein Fünftel oder mehr der Vereinsmitglieder, mindestens aber 10 Mitglieder erschienen sind.

⁵Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

⁶Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; mindestens ist aber mehr als ein Viertel der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Stimmenzahl notwendig, wobei 6 Stimmen solange als Untergrenze gelten, solange dieses Viertel rechnerisch eine geringere Stimmenzahl ergibt.

⁷Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

⁸Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der/dem Vorsitzenden als Versammlungsleiter/in festgesetzt.

⁹Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn zwei erschienene Mitglieder dies beantragen.

¹⁰Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter und der/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

¹¹Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person der/des Versammlungsleiter/in, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten sowie spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung fertig gestellt sein.

§ 12 Fachbeiräte

a) Medizinischer Fachbeirat

¹Der Medizinische Fachbeirat ist für die medizinische Grundlagenarbeit des Vereins zuständig, insbesondere auch zur Bewahrung und fortlaufenden Pflege der Vorgehensweise zur Natürlichen Empfängnisregelung nach Prof. Dr. med. Rötzer. Dabei ist er in fachlicher Hinsicht unabhängig und in seinen Aussagen ausschließlich wissenschaftlichen Grundprinzipien verpflichtet. Im Übrigen berät er den Vorstand sowie den Fachbeirat Praxis und Ausbildung in wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

²Der Fachbeirat besteht aus einem Mitglied des Vorstandes des Vereins, der/dem Sprecher/in des Fachbeirates „Praxis und Ausbildung“ sowie weiteren zwei Mitgliedern, von denen ein Mitglied vom Vorstand berufen und das weitere Mitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

³Mindestens ein Mitglied des Beirates muss über eine medizinische Ausbildung verfügen; im Übrigen setzen eine Berufung bzw. Wahl mindestens ein fachspezifisches Zertifikat (z.B. INER-Zertifikat) voraus.

⁴Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, die/der den Fachbeirat vertritt.

⁵In jeder Mitgliederversammlung unterrichtet der Fachbeirat die Mitglieder über seine Arbeit.

⁶Der Vorstand wird laufend über wesentliche Ergebnisse/Erkenntnisse informiert.

⁷Die/der Sprecher/in sorgt für eine zeitnahe Information der weiteren Mitglieder des Fachbeirates.

b) Fachbeirat Praxis und Ausbildung

¹Der Fachbeirat ist für Regelungen zur Aus- und Fortbildung sowie den Transfer von Lehrinhalten (u.a. zur Vorgehensweise der Natürlichen Empfängnisregelung nach Prof. Dr. med. Rötzer) in methodisch-didaktischer Aufbereitung (einschließlich Planung und Durchführung von entsprechenden Lehrgängen) zuständig.

²Daneben berät er den Vorstand sowie den Medizinischen Fachbeirat in sämtlichen in der Beratungspraxis auftretenden bzw. relevanten Fragen des Vereins.

³Die Festlegung von Fortbildungen und sonstigen Veranstaltungen erfolgen durch den Vorstand,

Veröffentlichungen im Einvernehmen mit ihm.

⁴Der Fachbeirat besteht aus einem Mitglied des Vorstandes des Vereins, der/dem Sprecher/in des Medizinischen Fachbeirates sowie weiteren zwei Mitgliedern, wobei ein Mitglied vom Vorstand berufen und das weitere Mitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

⁵Die Mitglieder des Fachbeirates müssen über eine fachspezifische Ausbildung in der Natürlichen Empfängnisregelung (z.B. INER-Zertifikat) und eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Beratung/Ausbildung verfügen sowie eine Befürwortung durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder der Fachbeiräte nachweisen.

⁶Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, die/der den Fachbeirat vertritt.

⁷In jeder Mitgliederversammlung unterrichtet der Fachbeirat die Mitglieder über seine Arbeit.

⁸Der Vorstand wird laufend über wesentliche Entwicklungen/Fragestellungen informiert.

⁹Die/der Sprecher/in sorgt für eine zeitnahe Information der weiteren Mitglieder des Fachbeirates.

§ 13 Regionalgruppen

¹Zur besseren gegenseitigen Unterstützung können innerhalb des Vereins von der Mitgliederversammlung örtlich begrenzte Regionalgruppen gebildet werden, die mindestens 5 Mitglieder haben müssen. Die Regionalgruppen dienen dabei insbesondere als Anlaufstelle für Mitglieder, Interessenten und Beratungssuchende vor Ort sowie der Umsetzung der Vereinsziele und von Aktivitäten in der jeweiligen Region und umfassen alle dort wohnhaften Mitglieder.

²Die Mitgliederversammlung kann Regionalgruppen auflösen.

⁴Jede Regionalgruppe wählt eine/n Sprecher/in; dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf einer mindestens alle drei Jahre stattfindenden Versammlung aller Sprecherinnen und Sprecher machen diese Vorschläge für die Wahl eines Vorstandsmitglieds. Die Beschlussfassung erfolgt analog §11.

§ 14 Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hilfsorganisation „WEISSER RING e.V.“ Bundesgeschäftsstelle, Weberstr. 16, 55130 Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Biberach, den 8. Februar 2008